



Verkehrsbeschränkungsverfügung - Sandrainstrasse

Publiziert am 13.07.2022

Im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt Monbijoustrasse hat sich gezeigt, dass die Sandrainstrasse durch Umwegverkehr stark beansprucht wird. Aus Sicherheitsgründen soll deshalb auf der Sandrainstrasse umgehend eine Temporeduktion auf 30 km/h eingerichtet werden.

Dauer der Massnahme: ab sofort bis 3. Oktober 2022, aber längstens bis Bauende.

Zustimmungspflichtige Massnahmen

Neue Massnahmen Einzelsignalisation

Sandrainstrasse, zwischen der Seftigenstrasse und dem Kreisel Sandrain-, Marzili- und Sulgeneckstrasse, in beiden Fahrtrichtungen

Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes des Kantons Bern hat, gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), am 4. Juli 2022 (Nr. 2058-22) die Zustimmung erteilt.

Bemerkung:

Diese Verkehrsbeschränkung tritt mit dem Aufstellen bzw. Entfernen der Signale in Kraft.

Einer allfälligen Beschwerde wird gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf Art. 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, unter allfälliger Kostenfolge (Art. 108 VRPG) Beschwerde geführt werden. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss Art. 68 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 67 VRPG innert derselben Frist beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland angefochten werden, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann.

Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün